

STATUTEN vom August 2024 zur Neugründung

Name, Gründung des Vereins

Unter dem Namen Care Food Network Aargau besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ZGB. Der Verein wurde am 27.04.1989 als ERFA – Gruppe gegründet. Am 22.02.2007 erfolgte die Namensänderung in entrée. Der Verein wurde durch Beschluss am 29. Februar 2024 aufgelöst und am 13. August unter dem Namen Care Food Network Aargau neu gegründet.

Zweck des Vereins

Zweck der Care Food Network Aargau ist die Vernetzung der Care- und Gemeinschaftsgastronomie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, des Gedankenaustausches, der Beziehungspflege, Nachwuchsförderung, Produktvergleiche, Umsetzung von Vorschriften und dergleichen mehr. Die Beziehungen unter den Mitgliedern werden durch gesellschaftliche und fachliche Veranstaltungen gepflegt, mit dem Ziel, das Ansehen der Verpflegungsbetriebe zu wahren und zu fördern.

Der Verein darf durch Firmenmitglieder nicht zur Akquise und als Verkaufsplattform genutzt werden.

Bei den Bezeichnungen und Funktionen wird für die einfachere Lesbarkeit die männliche Form gewählt.

Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsgruppen:

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv in der Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.
- Passivmitglieder sind ehemalige Mitglieder, die nicht mehr in einem Betrieb der Gemeinschaftsgastronomie arbeiten. Passivmitglieder können auch natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Firmenmitglied können Unternehmer werden, die mit der Gemeinschaftsgastronomie geschäftliche Beziehungen pflegen. Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Erwerb der Mitgliedschaft

Das Mitglied muss die Kriterien eines aktiven oder passiven Mitgliedes erfüllen. Die Mitgliedschaft ist mit einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular zu beantragen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Das Mitspracherecht ist grundsätzlich den Aktivmitgliedern vorenthalten.

Finanzielles

Der Finanzhaushalt basiert auf folgenden Einnahmen:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendung Dritter

Für die Verbindlichkeiten der Care Food Network Aargau haftet das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Die Organe der Care Food Network Aargau sind:

- die Generalversammlung als oberstes Organ
- der Vorstand
- die Revisoren

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Für deren Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladungen haben schriftlich oder digital, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, zu erfolgen. Jahresbericht und Jahresrechnung werden der Einladung beigelegt. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn nach Art. 64 ZGB ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Festsetzung, Bestätigung des Jahresbeitrages
- Statutenrevision
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 optimal 5 Aktivmitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten oder Co-Präsidium
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Beisitzer

Der Vorstand behält sich vor Arbeitsgruppen einzusetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen.

Der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Care Food Network Aargau und vertritt diese nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, Vizepräsident und der Kassier je einzeln bis zu einer Kompetenzsumme bis CHF 2'000.00. Über dieser Kompetenzsumme ist die Kollektivunterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied notwendig.

Bei aktiven Firmen-Vorstandsmitgliedern erhält das Unternehmen des Mitgliedes automatisch die Gold-Partnerschaft als Gegenleistung.

Revisoren

Die Revisoren (2 Personen) werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie haben das Geschäfts- und Rechnungswesen der Care Food Network Aargau einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen und sich über die Vermögenswerte und Schulden zu vergewissern. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Austritte

Die Mitgliedschaft der Care Food Network Aargau erlischt:

- durch schriftliche oder elektronische Kündigung auf den Termin der Generalversammlung
- durch Beschluss der Generalversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die das Ansehen der Care Food Network Aargau oder seine Interessen verletzen
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht mehr nachkommt.

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Der Verein Care Food Network Aargau ist aufgelöst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Liegt ein Auflösungsbeschluss vor, werden das bestehende Inventar und das Vereinsvermögen treuhänderisch dem Kassier übergeben. Sollte eine Neugründung innert fünf Jahren nicht möglich sein, verfällt das Vereinsvermögen zu Gunsten einer noch zu bestimmenden wohltätigen Institution innerhalb der Kantonsgrenzen.

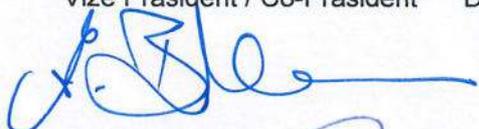
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. August 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Mägenwil, 13. August 2024

Der Präsident



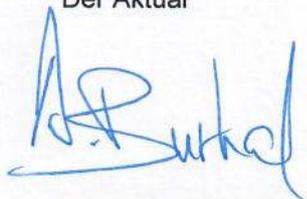
Vize Präsident / Co-Präsident



Der Kassier



Der Aktuar



Der Beisitzer



Zur Kenntnisnahme

- an sämtliche Aktivmitglieder und Passivmitglieder
- an die Verwaltung der Firmenmitglieder